



Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Ge- meindepersonals (Besoldungsverordnung)

vom 25. November 2016
(inkl. Teilrevisionen vom 25. November 2021 und 28. November 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Geltungsbereich	3
2. Entschädigungen	3
2.1 Behörden	3
2.2 Grundpauschalen	3
2.3 Sitzungsgelder und Taggelder	3
2.4 Ferien- und Frei-Tage-Anteil	3
2.5 Änderung der Arbeitsbelastung	4
2.6 Beratende Kommissionen	4
2.7 Wahlbüro	4
2.8 Funktionäre	4
2.9 Zusätzliche Aufgaben	4
2.10 Spesenvergütung	4
3. Gemeindepersonal	4
3.1 Stellenplan Gemeindepersonal	4
3.2 Anstellungsverhältnis	4
3.3 Personalgesetz und Personalverordnung	4
3.4 Besoldung	4
3.5 Spesen	5
4. Versicherungen	5
4.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
5.1 Inkraftsetzung	5
5.2 Aufhebung bisherigen Rechts	5
6. Genehmigung durch die Legislative	5

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlage ¹

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, nebenamtlichen Funktionären und des Gemeindepersonals der Gemeinde Buch am Irchel.

2. Entschädigungen

2.1 Behörden

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Grundpauschale ausgerichtet. Damit sind die Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. Mit der Grundbesoldung wird Folgendes abgegolten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Repräsentationsverpflichtungen
- Teilnahme an Augenscheinen, Besprechungen, Kurzsitzungen (weniger als 1 Std.)
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Material
- Fahrspesen im Ortsverkehr

2.2 Grundpauschalen

Für die Grundpauschale der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeinderat ²

- | | | |
|--|-----|-----------|
| - Gemeindepräsidium (Zuschlag zur Mitgliederentschädigung) | CHF | 10'000.00 |
| - Mitglieder des Gemeinderates | CHF | 8'500.00 |

Rechnungsprüfungskommission ³

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) | CHF | 1'600.00 |
| - Aktariat der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) | CHF | 1'600.00 |
| - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission | CHF | 800.00 |

2.3 Sitzungsgelder und Taggelder ⁴

Aufwendungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission welche nicht in der Grundpauschale enthalten sind, werden abgegolten:

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| - Taggeld / halber Tag (ab 3 Std.) | CHF | 145.00 |
| - Taggeld / ganzer Tag (ab 6 Std.) | CHF | 290.00 |
| - Sitzung | CHF | 90.00 |
| - allgemeiner Stundenlohn | CHF | 35.00 |

2.4 Ferien- und Frei-Tage-Anteil

Den Behördenmitgliedern wird zusätzlich zu dem allgemeinen Stundenlohn eine Ferien- und Freitageentschädigung gemäss den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet.

2.5 Änderung der Arbeitsbelastung

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitglieds.

2.6 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

2.7 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

2.8 Funktionäre

Die Entschädigungen für die Funktionäre werden vom Gemeinderat festgelegt.

2.9 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

2.10 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

3. Gemeindepersonal

3.1 Stellenplan Gemeindepersonal

Der Stellenplan sowie die Stellenprozente des Gemeindepersonals werden abschliessend vom Gemeinderat festgelegt.

3.2 Anstellungsverhältnis

Die gemäss Stellenplan voll- und teilzeitlichen Angestellten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

3.3 Personalgesetz und Personalverordnung

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der Personalverordnung und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen. Die Wahl auf Amtsdauer bleibt vorbehalten, soweit dies durch übergeordnetes Recht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3.4 Besoldung

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch den Gemeinderat in eine Besoldungsklasse gemäss Personalgesetz bzw. Personalverordnung eingereiht.

Die Festsetzung der Besoldungen sowie die Beförderungen, Rückstufungen und Zulagen richtet sich in der Regel nach den kantonalen Bestimmungen. Die Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Beschlüsse des Kantons- und des Regierungsrates über Teuerungszulagen und generelle Realloohnerhöhungen sind auch für die Besoldungen des Gemeindepersonals ohne weiteren Beschluss verbindlich.

Der Gemeinderat regelt die Kompensation bzw. Entschädigungen von angeordneter Überzeit und Mehrstunden.

3.5 Spesen

Die notwendigen Barauslagen sowie allfällige Fahrkosten für dienstliche Verrichtungen werden ersetzt.

4. Versicherungen

4.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die nebenamtlichen Funktionäre sowie das Gemeindepersonal werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

5.1 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

5.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 10. Dezember 1993 werden per 1. Januar 2017 aufgehoben.

6. Genehmigung durch die Legislative

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016:

Die Besoldungsverordnung wird erlassen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2024:

Die Besoldungsverordnung wird auf den 1. Januar 2025 teilrevidiert.

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

B. Felix

S. Baumann

^{1 / 2 / 3 /} Bestimmung mit Teilrevision gemäss Gemeindeversammlung 25. November 2021 geändert

⁴ Bestimmung mit Teilrevision gemäss Gemeindeversammlung 28. November 2024 geändert